

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T01 AMPRION GMBH</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2024</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T02 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T03 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T04 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHN</p> <p><u>Schreiben vom 16.08.2024</u></p> <p>„ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommu-</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>nikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur</p> <p>-----</p> <p>Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie unsere Hinweise entnehmen Sie unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung“</p>		
<p>T05 BUNDESPOLIZEIDIREKTION KOBLENZ</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	Kein Beschluss erforderlich	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T06 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT</p> <p><u>Schreiben vom 29.07.2024</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T07 DEKANAT SAARBRÜCKEN DEKANATSREFERENT THOMAS EQUIT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>T09 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p style="text-align: center;">Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. 	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung:</p> <p>Da die nächsten aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG deutlich weiter als 200m vom Geltungsbereich entfernt liegen (ca. 1 km bis zum Hauptbahnhof, ca. 1,2 km bis zum Industriegleisanschluss der Saarstahl AG (Werk Burbach) ist die Berücksichtigung des Hinweisblatts der Deutschen Bahn AG nicht erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
---	---

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen • Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.“ 		
T10 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 02.08.2024</u> „Ihr Schreiben ist am 25.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisen-	Kein Beschluss erforderlich	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>bahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Frühz. Beteiligung BBP _ 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe"im Stadtteil Alt-Saarbrücken der Landeshauptstadt Saarbrücken Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange" nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.“</p>		
<p>T11 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2024</u></p> <p>„im angezeigten Bereich des Bebauungsplan Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" betreiben wir derzeit keine Versorgungsanlagen. Es bestehen unsererseits somit keine Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T12 ENERGIE SAARLORLUX AG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T13 EV. KIRCHENKREIS SAAR-WEST KIRCHENKREIS SAAR-WEST</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T14 IQONY ENERGIES GMBH VORMALS STEAG</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T15 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T16 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T17 IHK SAARLAND</p> <p><u>Schreiben vom 22.08.2024</u></p> <p>„die IHK Saarland begrüßt die Ziele des o.g. Bebauungsplans für den Stadtteil Alt-Saarbrücken. Die geplante städtebauliche Steuerung des Gebiets zwischen der Vorstadtstraße und dem Trillerweg ist ein wichtiger Schritt zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen im Stadtteil. Die Lage des Geltungsbereichs, welche als Eingangsbereich zu einem höher gelegenen Wohngebiet fungiert und in unmittelbarer Nähe zu bedeutenden touristischen Zielen (u.a. Schloss) sowie Verwaltungsgebäuden liegt, unterstreicht seine zentrale Rolle im Stadtgefüge. Die Neuausrichtung der Nutzungsstruktur, weg von einer reinen Kerngebietsausweisung hin zu einer differenzierten Betrachtung der baulichen Nutzung, ist sinnvoll um den aktuellen Herausforderungen wie Leerständen oder auch Mängeln in der Gestaltung entgegenzuwirken.</p> <p>Insbesondere die Absicht, die Nutzungsmöglichkeiten im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss zu regeln, trägt dazu bei, eine positive Entwicklung des Stadtteils zu fördern. Die IHK sieht hierin eine Chance, die Attraktivität des Gebiets zu steigern und gleichzeitig den Anforderungen an eine moderne Stadtentwicklung gerecht zu werden. Durch die Vermeidung von Nutzungen, die nicht mit den Entwicklungszielen der Landeshauptstadt übereinstimmen, wird ein nachhaltiges Wachstum gefördert.</p> <p>Demzufolge haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft gegen diese Planungsabsicht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorzubringen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T18 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2024</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.07.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“ 		
<p>T19 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ</p> <p><u>Schreiben vom 02.09.2024</u></p> <p>„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Alt-Saarbrücken nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz Von dem Vorhaben sind nach hiesiger Datenlage keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 32 BNatSchG betroffen. Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) werden ebenfalls nicht tangiert.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand: 08.04.2024, Büro Dr. Maas) wurde als Vermeidungsmaßnahme „V2“ die Kontrolle der Bauten auf Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern bei anstehenden Sanierungs- und Neubauarbeiten festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Abrissarbeiten eine Kontrolle dringend empfohlen wird, um artenschutzrechtlich</p>		<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Anpassung der Festsetzung über die Brutkontrolle bei Bauarbeiten, Aufnahme eines Hinweises zu künstlichen Nisthilfen, Festsetzung der Rodungsfrist, die Ergänzung der nachrichtlichen Übernahme des betroffenen Trinkwasserschutzgebietes, sowie die Kennzeichnung zweier altlastverdächtiger Flächen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Natur- und Artenschutz Es sind keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG oder Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) betroffen.</p> <p>Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</p> <p>Es wird auch bei Abrissarbeiten eine Kontrolle auf Fledermäuse und Gebäudebrütern dringend empfohlen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Zudem soll die Kontrolle auf mögliche Vorkommen</p>

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>che Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Zudem ist die Kontrolle auf mögliche Vorkommen von Gebäudebrütern (insbesondere Fledermäuse und Vögel) durch fachkundiges Personal im Vorfeld durchzuführen. Dementsprechend sollte die Festsetzung ergänzt werden.</p> <p>Da Neubauten aufgrund ihrer Bauweise üblicherweise keine Nist- und Schlafplätze für gebäudebewohnende Tierarten bieten, wird die fachgerechte Anbringung künstlicher Nisthilfen (z.B. Mauerseglernisthilfen oder Fledermauskästen) empfohlen. Die Untere Naturschutzbehörde gibt hier gerne Hilfestellung. Detaillierte Hinweise zum Artenschutz an Gebäuden können der Broschüre „Bau schlau – Tiere an Gebäuden und in Siedlungen“ (2024) des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des NABU Landesverbands Saarland e.V. entnommen werden. Die digitale Version zum Download finden Sie unter https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/service/publikationen/pub_bauschlau_mukmav.html.</p> <p>Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)</p> <p>Da die letzten beiden Bebauungspläne nicht vorliegen, ist eine Betrachtung der darin festgesetzten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern durch die Änderung eines Bebauungsplans neue Bauflächen im Bereich ursprünglich festgesetzter Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, dies eine neue Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung über den Ausgleichsbedarf des ursprünglichen Bebauungsplanes erfordert. Ansonsten würde mit der Beseitigung der Ausgleichsfläche dem ursprünglichen Bebauungsplan eine maßgebliche Abwägungsgrundlage entzogen. Wird der Bebauungsplan auf der Ausgleichsfläche im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufgestellt, ist ein Ausgleich in die unbebaute Fläche bei einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² zwar nicht erforderlich (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB), allerdings ist auch hier die beim ursprünglichen Eingriff bereits bilanzierte Ausgleichsfunktion der Fläche bei der Bewertung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise Es wird empfohlen die gesetzliche Rodungsfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in den textlichen Festsetzungen aufzuführen und nicht unter dem</p>	<p>von Gebäudebrütern (insbesondere Fledermäuse und Vögel) durch fachkundiges Personal im Vorfeld durchgeführt werden. Die Festsetzung im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die empfohlene Anbringung künstlicher Nisthilfen bei Neubauten wird als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sofern durch die Änderung eines Bebauungsplans neue Bauflächen im Bereich ursprünglich festgesetzter Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, dies eine neue Abwägungsentscheidung über den Ausgleichsbedarf des ursprünglichen Bebauungsplanes erfordern würde. Es werden die Bebauungspläne Nr. 111.03.00 „Schloßstraße - Vorstadtstraße“, rechtskräftig seit dem 29.04.1970, sowie Nr. 111.03.03 „Änderung Schloßstraße“, rechtskräftig seit dem 21.10.1978 überplant, die in der veröffentlichten Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt wurden.</p> <p>Es sind keine Ausgleichsflächen im alten Bebauungsplan festgesetzt. Ferner sind keinerlei Aussagen i.S.d. der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB enthalten und entsprechende Festsetzungen nicht vorgesehen. Hauptsächlich werden hier zeichnerisch Bauflächen festgesetzt.</p> <p>Die Umweltprüfung entfällt aufgrund des beschleunigten Verfahrens (§ 13a BauGB). Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.</p>	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Punkt Hinweise.</p> <p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 13.12.1989 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes “St. Arnual“ (C 31), zu Gunsten der Stadtwerke Saarbrücken sowie innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz.</p> <p>Gemäß Grundwassermodell des Saarlandes liegt der rechnerische Wert des Flurabstandes im Planbereich bei ca. 10-25 m.</p> <p>Der Planbereich liegt innerhalb des potentiellen Einzugsbereiches der nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) ausgewiesenen Trinkwasser- notbrunnen mit den LUA-Kenn-Nr. 1463 und 03002.</p> <p>Durch die beabsichtigte Nutzung und Umbauarbeiten können Verbotbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, die dann einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 WHG bedürfen.</p> <p>Des Weiteren sei für zukünftige Planungen auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält. 3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Pfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG be- 	<p>Hinweise</p> <p>Der Hinweis auf die gesetzliche Rodungsfrist wird als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme des Trinkwasserschutzgebietes wird nach den vorgebrachten Informationen ergänzt.</p> <p>Vorgebrachte wasserhaushaltrechtliche Einschränkungen werden in der nachrichtlichen Übernahme ergänzt.</p>	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>darf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).</p> <p>In der Begründung ist zu ergänzen, dass sich der Planbereich innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz befindet.</p> <p>Die o.g. Hinweise sind zu ergänzen und die genannten Aspekte bei zukünftigen Planungen zu beachten.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist im Geltungsbereich des vorgelegten Bauleitplans zwei altlastverdächtige Flächen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SB_3989 ehemalige Schlosserei Vorstadtstraße 13 (Gemarkung Saarbrücken, Flur 01, Parzelle 273/2) und • SB_1610 ehemalige Druckerei Vorstadtstraße 39 bzw. Trillerweg 1 (Gemarkung Saarbrücken, Flur 01, Parzelle 392/2) <p>Die Flächen sind im Bebauungsplan durch nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB zu kennzeichnen, um die Baugenehmigungsbehörde und Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass dort bei Eingriffen in den Boden mit zusätzlichen Vorkehrungen und Kosten zu rechnen ist.</p> <p>Da durch die Festsetzungen im Bebauungsplan keine Eingriffe in den Boden geplant sind und augenscheinlich keine Fakten geschaffen werden, die einer eventuell notwendigen Sanierung von Boden bzw. Grundwasser entgegenstehen, sind bei Berücksichtigung der vorgenannten Änderungswünsche keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p> <p>Lärmimmissionsschutz</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro GSB erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Straßenverkehrslärm zur Tagzeit und zur Nachtzeit die Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl für das geplante reine Wohngebiet als auch für das geplante urbane Gebiet im gesamten Planbereich überschritten werden.</p> <p>Im Gutachten wurden Maßnahmen zur Grundrissorientierung, zum Schutz der Außenwohnbereiche</p>	<p>Bodenschutz</p> <p>Im Geltungsbereich liegen zwei altlastverdächtige Flächen aus.</p> <p>Beide altlastverdächtigen Flächen werden gem. 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Planung werden keine weiteren Anmerkungen zu den altlastverdächtigen Flächen vorgebracht.</p> <p>Lärmimmissionsschutz</p> <p>Aus Sicht des Lärmschutzes sind durch die Planung, wie vorgelegt und im Lärmgutachten nachgewiesen, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	

<p>Anlage 5 TÖB</p>	<p>BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken</p>	<p>Seite 13</p>
<p>Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -</p>		
<p>Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024</p>		<p>Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024</p>
<p>Stellungnahme:</p>		<p>Ergebnis der Überprüfung:</p>
<p>und zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen (u.a. Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen) gemacht. Die im Gutachten genannten Maßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Aus Sicht des Lärmschutzes sind durch die Planung wie vorgelegt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.“</p>		<p>Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden keine weiteren Anforderungen gestellt, da gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Maßnahme zur Kontrolle auf Brutvogel- und Fledermausbesatz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „V 2 Bei anstehenden Abriss,- Sanierungs- und Neubauarbeiten sind die Bauten im Vorfeld durch fachkundiges Personal auf Gebäudebrüter (insbesondere Fledermäuse und Vögel) zu kontrollieren. Im Falle eines Vorkommens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.“ <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, einen Hinweis zur Anbringung künstlicher Nisthilfen zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Nisthilfen Da Neubauten aufgrund ihrer Bauweise üblicherweise keine Nist- und Schlafplätze für gebäudebewohnende Tierarten bieten, wird die fachgerechte Anbringung künstlicher Nisthilfen (z.B. Mauerseglernisthilfen oder Fledermauskästen) empfohlen. Die Untere Naturschutzbehörde gibt hier Hilfestellung. Detaillierte Hinweise zum Artenschutz an Gebäuden können der Broschüre „Bau schlau – Tiere an Gebäuden und in Siedlungen“ (2024) des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des NABU Landesverbands Saarland e.V.

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>entnommen werden. Die digitale Version zum Download finden Sie unter: https://www.saarland.de/mukmav/DE/porta-le/naturschutz/service/publikationen/pub_bauschlau_mukmav.html</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Rodungsfrist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „V1: Zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln bzw. überwinternden Fledermäusen dürfen mögliche Rodungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt werden. Unabhängig vom Rodungszeitpunkt sind die betroffenen Gehölze im Vorfeld von Rodungen durch eine qualifizierte Fachkraft auf mögliche Nistplätze von Vögeln bzw. auf Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Im Falle eines Vorkommens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.“ <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes gem. § 9 Abs. 6 BauGB anzupassen und in der Begründung die Lage innerhalb des Vorranggebietes für Grundwasserschutz zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 13.12.1989 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "St. Arnual" (C 31), zu Gunsten der Stadtwerke. Gemäß Grundwassermodell des Saarlandes liegt der rechnerische Wert des Flurabstandes im Planbereich bei ca. 10-25 m. Der Planbereich liegt innerhalb des potentiellen Einzugsbereiches der nach Wasserversicherungsgesetz (WasSiG) ausgewiesenen Trinkwassernotbrunnen mit den LUA-Kenn-Nr. 1463 und 03002. Durch die beabsichtigte Nutzung und Umbauarbeiten können Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, die dann einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 WHG be-

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>dürfen.</p> <p>Des Weiteren wird für zukünftige Planungen auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält. 3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Pfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. <p>Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).“</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu ergänzen:</p> <p>Beide altlastverdächtigen Flächen werden gem. 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB <p>Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist im Geltungsbereich zwei altlastverdächtige Flächen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ SB_3989 ehemalige Schlosserei Vorstadtstraße 13 (Gemarkung

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
		<p>Saarbrücken, Flur 01, Parzelle 273/2) und</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ SB_1610 ehemalige Druckerei Vorstadtstraße 39 bzw. Trillerweg 1 (Gemarkung Saarbrücken, Flur 01, Parzelle 392/2) <p>Dort ist bei Eingriffen in den Boden mit zusätzlichen Vorkehrungen und Kosten zu rechnen.“</p>
<p>T20 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</p> <p><u>Schreiben vom 31.07.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T21 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T22 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM DIR. LPP1_KAMPFMITTELRAÜMDIENST</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden von unserer Seite keine Bedenken vorgebracht.“</p>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T24 LANDESDENKMALAMT</p> <p><u>Schreiben vom 14.08.2024</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Im Planungsgebiet befinden sich zwei Baudenkmäler: in der Vorstadtstraße 13 ein Wohnhaus (Einzeldenkmal) und in der Vorstadtstraße 33/35 eine Hangstützmauer (Einzeldenkmal). Wir bitten Sie vor Maßnahmenbeginn mit der praktischen Baudenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Kontakt aufzunehmen (Kontakt: Dipl.-Ing. Markus Braun, m.braun@denkmal.saarland.de, Tel. 0681 5012450). Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Ergänzung nachrichtlicher Übernahme.</p> <p>Begründung: Die vorhandenen Denkmäler sind bereits nachrichtlich in der veröffentlichten Fassung des Bebauungsplanes enthalten gewesen, ebenso die Hinweise zu Bodendenkmälern und den allgemeinen Pflichten des Denkmalschutzrechts. Die nachrichtliche Übernahme wird um den Abstimmungshinweis ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme zum Denkmalschutz, um folgenden Hinweis zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Es wird darum gebeten vor Maßnahmenbeginn mit der praktischen Baudenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Kontakt aufzunehmen.“ 	
<p>T25 MINISTERIUM DER JUSTIZ</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„in Erledigung der o.g. Maßnahme erstatte ich für das Ministerium der Justiz Fehlanzeige.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T26 MINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR WISSENSCHAFT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 18
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T27 MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FRAUEN UND GESUNDHEIT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG</p> <p><u>Schreiben vom 16.09.2024</u></p> <p>„der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele dann nicht entgegen, wenn die Begründung hinsichtlich der gegebenen Betroffenheit eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW) und der daraus resultierenden Konsequenzen für die Planung ergänzt wird.“</p>		<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Anpassung der Begründung und nachrichtliche Übernahme der Bestimmungen des Wasserschutzgebietes.</p> <p>Begründung: Die nachrichtliche Übernahme des Trinkwasserschutzgebietes wird nach den vorgebrachten Informationen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz im Bebauungsplan ergänzt und die Begründung angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes gem. § 9 Abs. 6 BauGB anzupassen und in der Begründung die Lage innerhalb des Vorranggebietes für Grundwasserschutz zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 13.12.1989 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "St. Arnual" (C 31) zu Gunsten der Stadtwerke Saarbrücken. Gemäß Grundwassermodell des Saarlandes liegt der rechnerische Wert des Flurabstandes im Planbereich bei ca. 10-25 m. Der Planbereich liegt innerhalb des potentiellen Einzugsbereiches der nach Wasserversicherungsgesetz (WasSiG) ausgewiesenen Trinkwassernotbrunnen mit den LUA-Kenn-Nr. 1463 und 03002. Durch die beabsichtigte Nutzung und Um-

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 19
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>bauarbeiten können Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, die dann einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 WHG bedürfen.</p> <p>Des Weiteren wird für zukünftige Planungen auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält. 3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Pfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. <p>Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).“</p>
T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBB 2-LIEGENSCHAFTEN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 20
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T29 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1 <u>Schreiben vom 14.08.2024</u> „zum o.g Planverfahren nehmen die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt Stellung: Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die im Vorhaben gegebene verbindliche Realisierung von Photovoltaik auf mind. 50 Prozent der Dachfläche ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen. Energiewirtschaft, Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen. Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken“		Das Oberbergamt wurde beteiligt und hat mit Schreiben vom 12.08.2024 Stellung zur Planung genommen. Kein Beschluss erforderlich
T30 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN <u>Schreiben vom 01.08.2024</u> „innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.		Konsequenz: Änderungsbedarf. Nachrichtliche Übernahme des Waldabstandes gem. § 9 Abs. 6 BauGB.

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 21
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass Wald direkt in südlicher Richtung an den Geltungsbereich angrenzt. Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB" im Bebauungsplan aufzunehmen.“</p>	<p>Begründung: Der Waldabstand gem. § 14 Abs. 3 LWaldG wird nachrichtlich als Text übernommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme des Waldabstandes gem. § 9 Abs. 6 BauGB textlich zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Waldabstand gem. § 14 Abs. 3 LWaldG Bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ist ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und 2. aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht. <p>Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen. Die Forstbehörde überprüft den Antrag innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Eingang auf seine Vollständigkeit und fordert fehlende Angaben und Un-</p>	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 22
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>terlagen unverzüglich beim Antragsteller an. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb dieser Frist entschieden worden ist.“</p>
<p>T30 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG F - MOBILITÄT</p> <p><u>Schreiben vom 26.08.2024 – Ref. F/3</u></p> <p>„Referat F/3 meldet hier Fehlanzeige.“</p> <p><u>Schreiben vom 21.08.2024 – Ref. F/2</u></p> <p>„das genannte Vorhaben befindet sich innerhalb des Bauschutzbereich des Flughafen Saarbrückens. Wir weisen Sie auf die Regelungen des §§12-17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) hin. Bei der Aufstellung von Luftfahrthindernissen, wie z.B Kräne, könnte eine Genehmigung erforderlich sein (§15 LuftVG).“</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2024 – Ref. F/5</u></p> <p>„seitens der Obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken zu der betreffenden Planung.“</p>		<p>Konsequenz: Änderungsbedarf.</p> <p>Hinweis auf Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken.</p> <p>Begründung:</p> <p>Da sich das Vorhaben innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafen Saarbrückens befindet werden entsprechende fachrechtliche Bestimmungen als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Seitens der Obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken zu der betreffenden Planung.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, den Hinweis auf den Bauschutzbereich des Flughafen Saarbrückens im Bebauungsplan zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Bauschutzbereich des Flughafen Saarbrückens Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafen Saarbrückens. Es wird auf die Regelungen des §§12-17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) hingewiesen. Bei der Aufstellung von Luftfahrthindernis-

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 23
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		sen, wie z.B Kräne, könnte eine Genehmigung erforderlich sein (§15 LuftVG).“
T31 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T32 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T33 OBERBERGAMT DES SAARLANDES <u>Schreiben vom 12.08.2024</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111.03.05 „Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“		Kein Beschluss erforderlich
T34 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG <u>Schreiben vom 14.08.2024</u> „mit der E-Mail vom 25.07.2024 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans eine „Wohnbaufläche“ dar.		

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 24
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Die geplanten Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans sind demnach nicht vollumfänglich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, jedoch auch vor dessen Änderung aufgestellt werden, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Zuge nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine, der Planung grundsätzlich entgegenstehenden Aussagen. Die Flächennutzung im Plangebiet ist als Bestand „Siedlungsflächen“ dargestellt und die Lage innerhalb der Schutzzone III des WSG St. Arnual nachrichtlich übernommen. Zudem ist das Planzeichen „Einzel- und Reihenhausbebauung“ vorhanden.</p> <p>Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie - gerne auch in digitaler Form - zuzusenden.“</p>	<p>Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht vollumfänglich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gewährleistet. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T35 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT</p> <p><u>Schreiben vom 09.08.2024</u></p> <p>„gemäß ihrer Mail vom 25.07.2024, mit der Bitte um Stellungnahme zu dem Bauvorhaben „Bebauungsplan „Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ mit der BBP-Nr. 111.03.05 wird wie folgt Stellung genommen und auf die Einhaltung und Umsetzung der Trinkwasserverordnung hingewiesen.</p> <p>Gegen die Ausführung des Bauvorhabens bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes Saarbrücken unter Beachtung der mitgesandten Informationen und Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Anhang zu diesem Schreiben befinden sich folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage zum Bauschein, Hinweise zur Trinkwasserhygiene - Informationen bei Neu- und Umbauarbeiten in der Trinkwasserinstallation - Vollzug der Trinkwasserverordnung, Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit - Anzeige der "Trinkwasserinstallation <p>Die Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage ist gemäß § 11 Abs. 1 der "Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.“</p>	<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Aufnahme eines vorsorglichen Hinweises.</p> <p>Begründung: Der Hinweis wird vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Gesundheitsamt Auf die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung, sowie der entsprechenden technischen Regelwerke wird seitens des Gesundheitsamtes hingewiesen.“</p>	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 25
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
T36 SAARBAHN SAAR GMBH <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T37 SAARFORST LANDESBETRIEB <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T38 STADTWERKE SAARBRÜCKEN - NETZ SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 10.09.2024</u> „gegen o.a. Bebauungsplan haben wir grundsätzlich keine Bedenken. In dem von Ihnen angegebenen Bereich liegen Kabel und Leitungen. Schutzzonen und Sicherheitsabstände zu diesen sind zwingend einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass alle im BBP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“		Änderungsbedarf Konsequenz: Hinweis Leitungen Begründung Im Geltungsbereich liegen Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken. Hierzu wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • „Stadtwerke Saarbrücken Im Plangebiet liegen Kabel und Leitungen. Schutzzonen und Sicherheitsabstände zu diesen sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass alle im Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“ Kein Beschluss erforderlich

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 26
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
T39 UNIVERSITÄT DES SAARLANDES <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T40 VSE VERTEILNETZ GMBH <u>Schreiben vom 29.07.2024</u> „gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereichs keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Abschließend möchten wir Sie an dieser Stelle zum wiederholten Mal bitten, Ihren E-Mail-Verteiler zu überarbeiten und zukünftig Ihre Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht mehr an unsere allgemeine E-Mail-Adresse info@vseverteilnetz.de , sondern an das für die Bearbeitung von Planungs- und Genehmigungsanfragen eingerichtete E-Mail-Postfach stellungnahmen@vse-verteilstz.de zu richten. Die gilt insbesondere vor dem Hintergrund der im Rahmen planungsrechtlicher Verfahren einzuhaltenden Antwortfristen. Für Fragen bei steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich
T41 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T42 DEUTSCHE GLASFASER UNTERNEHMENSGRUPPE <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 27
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T43 INEXIO GMBH</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2024</u></p> <p>„im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: https://share.inexio.net/index.php/s/Wypdk7saq329eBy Der Link ist bis zum 2024-08-26 aktiv. Ihre Passwort lautet: vwetcrtzre</p> <p>Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.“</p> <p><u>Schreiben vom 04.09.2024</u></p> <p>„im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: https://share.inexio.net/index.php/s/KRG28G4fpdLWJYs Der Link ist bis zum 2024-10-04 aktiv. Ihre Passwort lautet: ewfwwsefcwesf Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.“</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Keine Übernahme unterirdischer Straßenleitungen.</p> <p>Begründung: Im Verlauf der Vorstadtstraße befinden sich Leitungen der Inexio GmbH. Da es sich um Kommunikationsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Vorstadtstraße handelt ohne Inanspruchnahme von Leitungen im privaten Eigentum und diese damit auch funktional „gesichert“ sind, werden die Leitungen nicht in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>T44 ERICSSON SERVICES GMBH CONTRACT HANDLING GROUP</p> <p><u>Schreiben vom 05.08.2024</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Te-</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 28
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>lekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com"</p>		
<p>T45 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T46 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NL WEST</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„wir weisen darauf hin, dass potentielle Bauherren selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen (Einhaltung der DIN 4109-1) haben. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen. Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro GSB erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Straßenverkehrslärm zur Tagzeit und zur Nachtzeit die Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl für das geplante reine Wohngebiet als auch für das geplante urbane Gebiet im gesamten Planbereich überschritten werden. Im Gutachten wurden Maßnahmen zur Grundrissorientierung, zum Schutz der Außenwohnbereiche und zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen (u.a. Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen) gemacht, welche Bauherren in die Pflicht nehmen. Die im Gutachten genannten Maßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Da die Entfernung zwischen der nächsten Autobahn (A 620) mindestens 200m beträgt und diese durch dichte innerstädtische Bebauung, sowie Höhendifferenzen vom Plangebiet abgeschirmt ist, bedarf es keiner Ergänzung oder Anpassung des Bebauungsplans.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 29
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>N1 GROßROSSELN BÜRGERMEISTER DOMINIK JOCHUM</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N2 VÖLKLINGEN OBERBÜRGERMEISTERIN CHRISTIANE BLATT</p> <p><u>Schreiben vom 19.08.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111.03.05 „Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ der Landeshauptstadt Saarbrücken bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N3 PÜTTLINGEN BÜRGERMEISTERIN DENISE KLEIN</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N4 RIEGELSBERG BÜRGERMEISTER KLAUS HÄUSLE</p> <p><u>Schreiben vom 01.08.2024</u></p> <p>„mit Ihrem Schreiben vom 25.07.2024, hier eingegangen am 25.07.2024, bitten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf. Die Gemeinde Riegelsberg nimmt zu dem vorgelegten Entwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: „Im Rahmen unseres Aufgabenbereiches bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Planentwurfes und der Begründung. Ferner gibt es keinerlei beabsichtigte oder eingeleitete Planungen der Gemeinde Riegelsberg, die in einem Konflikt zu Ihrem Vorhaben stehen könnten.““</p>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 30
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
N5 QUIERSCHIED BÜRGERMEISTER LUTZ MAURER <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N6 HEUSWEILER BÜRGERMEISTER THOMAS REDELBERGER <u>Schreiben vom 14.08.2024</u> „von Seiten der Gemeinde Heusweiler bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
N7 SULZBACH BÜRGERMEISTER MICHAEL ADAM <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N8 MITTELSTADT ST. INGBERT OBERBÜRGERMEISTER ULLI MEYER <u>Schreiben vom 25.07.2024</u> „zu o.g. Bebauungsplan können wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Mittelstadt St. Ingbert keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.“		Kein Beschluss erforderlich
N9 MANDELBACHTAL BÜRGERMEISTERIN MARIA VERMEULEN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N10 KLEINBLITTERSDORF BÜRGERMEISTER RAINER LANG <u>Schreiben vom 06.08.2024</u>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 31
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>„nach Prüfung der Unterlagen werden die Belange der Gemeinde Kleinblittersdorf durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen somit keine Bedenken.“</p>		
<p>N11 PRÉFECTURE DE MOSELLE (FORBACH, STIRING-WENDEL, MORSBACH, PETITE-ROSSELLE) REGIONALE KONTAKTSTELLE</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N12 MAIRIE DE GROSSBLIEDERSTROFF</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N13 MARIE D'ALSTING</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N14 MAIRIE DE SPICHEREN</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N15 LE PRÉSIDENT DE LA COMMUNAUTÉ D'AGGLOMÉRATION FORBACH</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N16 MAIRIE DE STIRING-WENDEL MONSIEUR YVES LUDWIG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 5 TÖB	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 32
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
N17 FORBACH ALEXANDRE CASSARO <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N18 MAIRIE DE SCHOENECK <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N19 MAIRIE DE PETITE-ROSELLE <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich